

INPS/NISF – Die Neuheiten 2014 zu ASPI, Steuerfreibeträge, Sanierung von Stillen Teilhaberschaften, Solidaritätsbeitrag für hohe Einkommen

Nur kleine Änderungen

Der INPS-Solidaritätsbeitrag auf Einkommen über 300.000 Euro wurde bis 2016 verlängert. Die Neuregelung der Steuerfreibeträge bringt nur minimale Entlastungen. Der Termin für die Sanierung Stiller Teilhaberschaften wurde auf 31. Juli verlängert. Die Neuheiten 2014 beim INPS/NISF.

Rom – Dass mit Jahresbeginn Änderungen in arbeits-, beitrags- und lohnrechtlicher Hinsicht greifen, hat in Italien Tradition. Die Neuerungen, die für das soeben begonnene Jahr 2014 bereits bekannt sind, halten sich allerdings in Grenzen. Ein Überblick:

INPS/NISF-Sonderverwaltung (Gestione separata) – Die bis Ende 2013 geltenden Beitragssätze für jene Personen, welche ihre Sozialversicherung in der INPS/NISF-Sonderverwaltung ableisten (koordinierte bzw. Projektmitarbeiter, Freiberufler ohne anderweitige Pflichtversicherung, Tüan-Tür-Verkäufer, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Mitglieder von Kollegien und Kommissionen, koordinierte Mitarbeiter von anerkannten Sportvereinen, stille Teilhaber) sind ab dem 1. Jänner 2014 wie folgt geändert bzw. erweitert worden:

- Der bis 2013 geltende Haupt- und Einheitssatz von 27,72 Prozent für Personen ohne anderweitige Pflichtsozialversicherung ist zweigeteilt worden, je nachdem, ob es sich bei den versicherten Personen um Subjekte ohne Mehrwertsteuerposition oder um solche mit Mehrwertsteuer-Position handelt. Für Erstere ist der INPS-Beitragssatz um einen Prozentpunkt auf 28,72 Prozent erhöht worden, für die Personen mit Mehrwertsteuerposition verbleibt der Beitragssatz bei 27,72 Prozent.
- Weiterhin gilt grundsätzlich, dass Rentner und Personen, welche eine anderweitige Pflicht Altersversicherung haben, einen geringeren Beitragssatz auf ihre Entgelte zahlen müssen. Dieser Beitragssatz ist von bisher 20 Prozent nunmehr mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 auf 22 Prozent erhöht worden.

Entgelt-Höchstgrenze 2014, ab welcher keine INPS/NISF-Beiträge bezahlt werden müssen – Die Höchstgrenze ist aufgrund der Inflationsentwicklung im Jahr 2013 um 1,1 Prozent auf 100.222 Euro erhöht worden.

Unverändert gelten die Bestimmungen, wonach

- a) die Lastenaufteilung mit Ausnahme der stillen Teilhaberschaft folgendermaßen erfolgt: zwei Drittel zulasten der Auftraggeber und ein Drittel zulasten der Mitarbeiter (bei der stillen Teilhaberschaft ist das diesbezügliche Verhältnis 55 zu 45 Prozent);
- b) für nur gelegentliche koordinierte Mitarbeit und für den Tür-an-Tür-Verkauf die Sozialversicherungspflicht erst ab Bezügen von über 5.000 Euro beginnt.

Erhöhung des ASPI-Beitrages – Es ist daran zu erinnern, dass der wie ein Zauberwort anmutende Begriff „ASPI“ nichts anderes ist als die Kurzbezeichnung für die ab 2012 geltende Neuregelung und Neubenennung der Arbeitslosenversicherung (im Original „Assicurazione Sociale per l’Impiego“, kurz ASPI). Zur Finanzierung des neu geregelten Systems der Lohnfortzahlungen müssen Betriebe – neben dem bereits vorher geltenden Sozialbeitrag von 1,31 Prozent der Entlohnungen – zusätzlich bei Entlassungen von Arbeitnehmern dem INPS/NISF eine „Austrittsentschädigungszahlen, welche gestaffelt nach Dienstjahren der entlassenen Arbeitnehmer bestimmt wird und bei einem Maximum von drei Dienstjahren endet. Der für 2013 geltende Betrag von 461,25 Euro pro Dienstjahr des entlassenen Arbeitnehmers ist ab 1. Jänner auf 489,12 Euro erhöht worden. Diese Entschädigung muss bei jeder Entlassung von Arbeitnehmern, welche Anrecht auf das ASPI-Geld haben, entrichtet werden, auch für entlassene Lehrlinge.

Vollständige Rückerstattung von zusätzlichen INPS/NISF-Beiträgen bei Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverhältnisse – Mit dem Gesetz Nr. 92/2012 (Fornero-Reform) wurde für befristete Arbeitsverhältnisse ein zusätzlicher Sozialbeitrag von 1,4 Prozent zulasten der Betriebe eingeführt. Im Falle

einer Umwandlung von befristeten Arbeitsverhältnissen in unbefristete wurde die Rückerstattung dieses Zusatzbeitrages bestimmt, allerdings mit der Höchstgrenze von sechs Monaten. Mit dem Stabilitätsgesetz Nr. 147 vom 23. Dezember wurde diese Höchstgrenze abgeschafft. Damit wird die volle Rückerstattung ab 2014 ermöglicht.

Steuerfreibeträge für Arbeitnehmer – Diese wurden mit einem komplizierten Berechnungsmodus für die etwa 20 Millionen Lohnabhängigen Italiens neu geregelt. Sie variieren je nach Einkommenshöhe und kommen am stärksten bei Jahreseinkommen um die 15.000 Euro zum Tragen. In dieser Einkommenshöhe macht die Verringerung der Lohnsteuer ab 2014 im Vergleich zum Vorjahr etwa 226 Euro aus, was monatlich etwa 17 Euro ergibt. Von einer wirklich wesentlichen Erleichterung kann also in diesem Bereich keine Rede sein.

Jährlicher Höchstbetrag für die Zahlung der Sozialbeiträge für Arbeitnehmer – Für jene Arbeitnehmer, welche nach dem 31. Dezember 1995 in eine Pflichtsozialversicherung eingeschrieben wurden, ist als Berechnungsgrundlage für die Pflichtsozialbeiträge ein Höchstehinkommensbetrag, der jährlich laut Inflation erhöht wird, vorgesehen. Dieser Höchstwert wurde für 2014 um 1,1 Prozent auf 100.222 Euro angehoben. Ab diesem Betrag sind keine Sozialabgaben mehr geschuldet.

Aufschlag von einem Prozent auf die zweite Entlohnungsstufe – Das Gesetz Nr. 438/1992 schreibt eine jährlich anzupassende Grenze in der Arbeitnehmer-Entlohnung vor, ab welcher die Sozialversicherung um einen Prozentpunkt erhöht wird. Die diesbezüglich erste Entlohnungsstufe endet 2014 bei jährlich 46.076 Euro, was einem Monatswert von 3.840,00 entspricht.

Terminaufschub für Sanierung Stille Teilhaberschaften Laut dem sogenannten Beschäftigungsdekret Nr. 76/2913 sind die stillen Teilhaberschaften nur mehr für maximal drei Teilhaber erlaubt, außer es handelt sich bei den Teilhabern um Eheleute oder um Verwandte innerhalb des dritten Grades. Da in der Vergangenheit stille Teilhaberschaften nicht selten verdeckte untergeordnete Arbeitsverhältnisse waren, ist im Dekret für solche Fälle eine diesbezügliche Sanierungsmöglichkeit eingebaut worden. Als Endtermin für die Sanierung wurde der 31. Jänner 2014 festgeschrieben. Dieser Termin wurde nun mit dem Stabilitätsgesetz auf den 31. Juli 2014 verlegt. Wenn für vorher missbräuchliche „Stille“ innerhalb dieses neuen Termins unter Einbezug von Gewerkschaftsorganisationen die Absicht erklärt wird, deren Mitarbeit innerhalb der darauffolgenden drei Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umzuwandeln, dann gilt ein eventueller Missbrauch in der Vergangenheit als saniert. Die Sanierung ist aber nicht kostenlos: Es muss bei der Sonderverwaltung des INPS/NISF ein Zusatzbeitrag von fünf Prozent der vorher geschuldeten Sozialbeiträge für maximal sechs Monate eingezahlt werden.

INPS-Solidaritätsbeitrag auf hohe Einkommen – Die Bestimmung, wonach auf Arbeitnehmer-Einkommen über 300.000 Euro pro Jahr ein INPS-Solidaritätsbeitrag von drei Prozent (nur für den Einkommensteil über 300.000 Euro) zu entrichten ist, wurde bis Ende 2016 verlängert.

Arbeitsunfallversicherung INAIL – Als Terminaufschub kann auch die grundsätzlich im Stabilitätsgesetz vorgesehene Reduzierung der INAIL-Prämien ab dem 1. Jänner 2014 vermeldet werden. Denn für die praktische Anwendung dieser Ermäßigungen bedarf es noch eines Dekretes der Ministerien für Arbeit und Wirtschaft, durch welches die genauen Ausmaße durch Einzelbestimmungen geregelt werden sollen. Vorein ist nur bekannt, dass als Voraussetzung für die Rabatte eine vorherige zweijährige INAIL-Versicherungspflicht vorhanden sein muss und dass die Reduzierungen nicht für die Bereiche Hausangestellte, Lehrlinge und Zusatzarbeiten (Voucher-Beschäftigung) zum Tragen kommen.